

Richtlinie

der Gemeinde Gyhum über die Förderung von Wohneigentum

Ziele:

Es ist das Ziel der Gemeinde Gyhum, Familien - insbesondere mit minderjährigen Kindern - bei der Ansiedlung in der Gemeinde zu unterstützen.

Dabei soll nicht unterschieden werden zwischen Familien, die ihren Wohnsitz bereits in der Gemeinde Gyhum begründet haben und denen, die ihn hier erst begründen wollen.

Die Gemeinde Gyhum kann zu diesem Zweck beim Erwerb gemeindeeigener Grundstücke, die mit einem Wohnhaus bebaut werden sollen, Preisnachlässe einräumen.

Voraussetzungen:

Der Preisnachlass wird nur gewährt, wenn das Bauobjekt zur eigenen Wohnnutzung vorgesehen ist und nicht mehr als 30 % der zu schaffenden Wohnfläche zur Vermietung an Dritte vorgesehen sind.

Voraussetzung für einen Preisnachlass ist, dass die zu versteuernden Jahreseinkünfte folgende Grenzen nicht überschreiten :

- 60.000 € für Alleinstehende,
- 120.000 € für Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, Lebenspartnerschaften.

Preisnachlass:

Der Preisnachlass beträgt, wenn eine Einzelperson erwirbt, 5 % auf den Grundstückskaufpreis, bei einem Ehepaar 10 %. Nicht verheiratete Paare, die gemeinsam das Grundeigentum erwerben, werden Ehepaare gleichgestellt.

Darüber hinaus wird der Kaufpreis je Kind der Erwerber bis zum vollendeten 12. Lebensjahr um 5 % ermäßigt, für Kinder ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um 4 %.

Für Kinder, die innerhalb von drei Jahren nach dem Eigentumserwerb geboren werden und ihren Wohnsitz in der Gemeinde begründen, kann die Gemeinde den Nachlass im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nachträglich einräumen und auf den gezahlten Kaufpreis erstatten.

Der Preisnachlass für das einzelne Objekt wird der Höhe nach begrenzt.

Der Höchstbetrag wird auf 20 % des Kaufpreises festgelegt.

Rückzahlungspflicht:

Ist von der Gemeinde für den Erwerb eines Wohngrundstückes ein Preisnachlass gewährt worden, ist dieser Betrag bei einem Verkauf an Dritte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren seit der Eintragung der durch den Preisnachlass begünstigten Erwerber im Grundbuch an die Gemeinde Gyhum zur vollen Höhe zu erstatten.

Allgemeine Bestimmungen:

Ein Rechtsanspruch auf Preisnachlässe besteht nicht, es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

Eine Förderung in Ferien- oder Wochenendgebieten ist ausgeschlossen.

Förderfähig sind nur natürliche Personen.

Der Verkauf eines durch Preisnachlass geförderten Grundstücks ist innerhalb des oben genannten Zeitraumes von 5 Jahren unaufgefordert bei der Gemeinde Gyhum, Rathaus Zeven, anzuzeigen.

Diese Richtlinie tritt mit der Verabschiedung durch den Rat der Gemeinde Gyhum in Kraft.

Jederzeit Änderungen durch Beschluss des Rates der Gemeinde Gyhum bleiben vorbehalten.

Zeven, den 03.03.2009

Gemeinde Gyhum
Der Gemeindedirektor

Gez. Klintworth

06.03.2009